

Kirchliche Trauung mit Beteiligung Minderjähriger bei fehlender Zivileheschließung. Verbot

Hinweis

in: KA 160 (2017) 105, Nr. 102

Am 22. Juli ist das *Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen* in Kraft getreten. Im Zusammenhang damit wurde auch eine *Änderung des Personenstandsgesetzes* vorgenommen. Nach diesem Gesetz ist eine rein kirchliche Eheschließung, bei der mindestens eine Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verboten (vgl. PStG § 11 Abs. 3). Ein Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt ist (vgl. PStG § 70 Abs. 1 und 3).

Für die *Vornahme einer katholischen Eheschließung ohne vorhergehende Zivileheschließung*, die ohnehin eine Ausnahme darstellt, gilt weiterhin, dass in jedem Fall das Nihil obstat beim Generalvikariat eingeholt werden muss (vgl. Ehevorbereitungsprotokoll Anm. 3, Anm. 22g und Anm. 25 in Verbindung mit der „Ordnung für die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ vom 01.01.2009; vgl. KA 2008, Nr. 146). Ein *Nihil obstat* für Personen unter 18 Jahren wird nicht erteilt.

